



- AGBO -

***Allgemeine Geschäftsbedingungen
und Betriebsordnung
der Gesellschaft
Autoterminal Neuss GmbH & Co. KG***

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt Allgemeine Geschäftsbedingungen und Betriebsordnung

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vertragsschluss
- § 3 Informations- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers
- § 4 Preise und Zahlungsbedingungen
- § 5 Durchführung der vertraglichen Leistung
 - § 5.1 Leistungspflichten, Lieferfristen, Teillieferung
 - § 5.2 Güterkontrollen
 - § 5.3 Übergabe an Empfangsberechtigte
 - § 5.4 Annahmearbeitsverweigerungen
 - § 5.5 Verladung
 - § 5.6 Selbsteintritt
 - § 5.7 Leistungshindernisse, Kündigungs- und Rücktrittsrecht
- § 6 Gefährliche, unanbringliche, ausgeschlossene Güter
 - § 6.1 Unanbringliche, ausgeschlossene Güter
 - § 6.2 Gefährliche Güter
- § 7 Unfallverhütung und Weisungsrecht
- § 8 Zollamtliche Abwicklung
- § 9 Schadensanzeige und Rügepflicht
- § 10 Haftung
 - § 10.1 Haftung des Auftraggebers, Rücktritt
 - § 10.2 Haftung der ATN
 - § 10.3 Vermutetes Nichtverschulden
 - § 10.4 Verjährung
- § 11 Höhe der Haftung
 - § 11.1 Haftungsbegrenzungen
 - § 11.2 Erweiterte Haftung bei Wertdeklaration
- § 12 Versicherungspflicht und Regressverzicht
- § 13 Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht des beauftragten Unternehmens
- § 14 Vertraulichkeit
- § 15 Schlussbestimmungen
 - § 15.1 Rechtsanwendung, Erfüllungsort und Gerichtsstand
 - § 15.2 Eventuelle Teilunwirksamkeit
 - § 15.3 Inkrafttreten

II. Abschnitt Besondere Bestimmungen für den Hafenumschlag

- § 1 Direkter und indirekter Umschlag
- § 2 Annahme von Gütern aus dem Binnenland
- § 3 Annahmearbeitsverweigerungen
- § 4 Behandlung von Gütern
- § 5 Liegeplätze
- § 6 Schiffsvertreter
- § 7 Schiffsabfertigungen
- § 8 Ladungsverzeichnis
- § 9 Beladen von Schiffen
- § 10 Verladung, Befestigung, Verladeanweisung
- § 11 Löschen von Schiffen
- § 12 Landseitige Auslieferung und Verladung
- § 13 Packen von Containern, Flaks und Trailern

III. Abschnitt
Besondere Bestimmungen für den Transport

IV. Abschnitt
Besondere Bestimmungen für expeditionelle Leistungen

V. Abschnitt
Besondere Bestimmungen für die technische Bearbeitung von Fahrzeugen

- § 1 Sicherheiten
- § 2 Bearbeitungstermine, Bearbeitungsfristen, Fertigstellung
- § 3 Gewährleistung

I. Abschnitt Allgemeine Geschäftsbedingungen und Betriebsordnung

Präambel

Den Auftraggebern des beauftragten Unternehmens ist bekannt, dass zwischen den Entgelten für die logistischen Dienstleistungen und den Werten der behandelten Güter und den benutzten Einrichtungen eine erhebliche Diskrepanz besteht. Aus diesem Grunde ist das beauftragte Unternehmen gezwungen, den Umfang und die Höhe seiner Haftung zu begrenzen. Daher ist es Verpflichtung des Auftraggebers, die Ware gegen versicherbare Schäden zu versichern und mit diesen Versicherern einen Regressverzicht zu vereinbaren. Weiterhin kann das beauftragte Unternehmen die ihm in Auftrag gegebenen logistischen Dienstleistungen nur dann pünktlich und fachgerecht erbringen, wenn seine Auftraggeber die ihnen obliegenden Vorleistungen und die ihnen obliegenden abwicklungsbegleitenden Mitwirkungs- und Informationspflichten vollständig und rechtzeitig erbringen.

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Betriebsordnung (nachfolgend: „AGBO“) gilt für die Gesellschaft Autoterminal Neuss GmbH & Co. KG (nachfolgend ATN genannt).
- 1.2** Die AGBO gelten nur für Rechtsgeschäfte mit Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmen im Sinne von § 14 BGB). Hierzu zählen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
- 1.3** Die Dienstleistungen der ATN erfolgen ausschließlich gemäß den nachfolgenden AGBO. Regelungen, welche diese AGBO abändern oder aufheben beziehungsweise abweichende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von der ATN ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
- 1.4** Rechtsgrundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und der ATN ist diese AGBO. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von der ATN anerkannt wurden. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers als abbedungen.
- 1.5** Ergänzend zu diesen AGBO gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp.) in der jeweils aktuellen Fassung und die sich auf die Benutzung der Bremischen Häfen beziehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie die für die zollfreien Gebiete geltenden Zollvorschriften.

§ 2 Vertragsschluss

- 2.1** Die Angebote der ATN sind freibleibend. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2.2** Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn dem Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung der ATN zugeht oder wir mit unseren Leistungen beginnen.
- 2.3** Maßgebend für den Inhalt des Vertrages sind das Angebot der ATN, unsere Auftragsbestätigung sowie diese AGBO. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.4** Für den Fall des Nichtzustandekommens des Vertrages übernimmt der Auftraggeber sämtliche bis zum Zeitpunkt des Scheiterns der Verhandlungen angefallenen Aufwendungen und Investitionskosten, mit denen die ATN durch die Anbahnung des Vertrages belastet worden ist. Der Auftraggeber hat die ATN auf erstes Anfordern von sämtlichen geltend gemachten Aufwendungen und Investitionskosten freizustellen.
- 2.5** Diese Bestimmungen gelten auch für alle künftigen Verträge, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

§ 3 Informations- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.1** Der Auftraggeber unterrichtet die ATN rechtzeitig vor Erbringung der vertraglichen Leistung über alle, die Durchführung des Vertrages beeinflussenden Faktoren, insbesondere Anzahl, Art und Inhalt der Güter, Größenmaße der Güter, ihre Verladefähigkeit und besondere Eigenschaften (Gewichtsschwerpunkte, Gefährlichkeit, Zerbrechlichkeit der Güter, Temperaturempfindlichkeit etc.). Der Auftraggeber hat der ATN zudem unaufgefordert alle Informationen (insbesondere solche, die zur Beachtung von Sicherheitsvorschriften erforderlich sind) zukommen zu lassen, die für eine ordnungsgemäße Ausfuhr aus dem Gebiet und/oder eine Einfuhr in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland/EU benötigt werden.
- 3.2** Bei gefährlichen Gütern hat der Auftraggeber der ATN bei Auftragserteilung schriftlich die genaue Art der Gefahr und die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Handelt es sich um Gefahrgut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder um sonstige Güter, für deren Beförderung oder Lagerung besondere gefahrgutrechtliche Vorschriften bestehen, so hat der Auftraggeber der ATN die Klassifizierung nach dem einschlägigen Gefahrgutrecht mitzuteilen.
- 3.3** Soweit der Auftraggeber die ATN wegen der unter den vorstehenden Ziffern genannten Auskünfte an Dritte verweist, gelten deren Angaben als solche des Auftraggebers.
- 3.4** Stellt sich nach Annahme eines Gutes heraus, dass es aufgrund seiner Art oder seines Zustandes nach Ermessen der ATN die Betriebsanlagen oder die dort lagernden oder umgeschlagenen anderen Güter gefährdet, ist das betreffende Gut auf Verlangen der ATN von dem Auftraggeber unverzüglich auf dessen Kosten und Risiko zu reparieren, in andere Behältnisse umzufüllen oder zu entfernen.
- 3.5** Die Güter bzw. deren Gebinde sind vom Auftraggeber deutlich und dauerhaft mit dem für ihre ordnungsmäßige Behandlung erforderlichen oder gesetzlich/behördlich vorgeschriebenen Kennzeichen zu versehen.
- 3.6** Die ATN ist nicht verpflichtet, Planungsunterlagen oder Verladevorschriften, die sie vom Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen erhält, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, wenn hierzu kein begründeter Anlass besteht. Das Gleiche gilt für Genehmigungen. Die ATN ist auch nicht verpflichtet, die Echtheit von Unterschriften auf den die Güter betreffenden Mitteilungen oder sonstige Schriftstücke auf die Vertretungsmacht des Unterzeichners zu prüfen.
- 3.7** Genehmigungen sind ausschließlich vom Auftraggeber auf dessen Kosten vor Arbeitsbeginn beizubringen. Auch hier besteht für die ATN keine Überprüfungspflicht hinsichtlich Vollständigkeit und Richtigkeit der Genehmigung.
- 3.8** Verletzt der Auftraggeber seine Informations- und Mitwirkungspflichten, ist die ATN insoweit von ihrer Haftung frei. Der Auftraggeber ist dann verpflichtet, die ATN auch auf erstes Anfordern von etwaigen Ansprüchen Dritter insoweit freizuhalten.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1** Die Preise der ATN sind auf der Grundlage der am Tag der Abgabe gültigen Arbeitslöhne, Tarife, Materialpreise und sonstigen Kosten berechnet. Sie beziehen sich stets nur auf die namentlich aufgeführten eigenen Leistungen oder Leistungen Dritter, auf Güter normalen Umfangs, Gewichts und Beschaffenheit sowie auf die Angaben des Auftraggebers.
- 4.2** Sämtliche Preise verstehen sich netto, d. h. ausschließlich der Mehrwertsteuer und der Verpackung.
- 4.3** Die Kosten der Verpackung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Verpackung geht in das Eigentum des Auftraggebers über.
- 4.4** Die ATN ist berechtigt, ihre Preise entsprechend ihren tatsächlichen Kosten zu erhöhen, falls die in der Anfrage des Auftraggebers mitgeteilten Angaben und Informationen über die Ware und oder die zu erbringende Leistung unzutreffend oder unvollständig waren.

- 4.5** Erhöhen sich die Kosten der ATN oder werden nach Vertragsabschluss Frachten, Steuern, Abgaben oder Gebühren eingeführt oder erhöht, ist die ATN berechtigt, den Preis entsprechend zu ändern, es sei denn, die ATN hat die Erhöhung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für Kostensteigerungen nach Vertragsabschluss aufgrund von Veränderungen der Tarifverträge für das von der ATN oder ihren Erfüllungsgehilfen eingesetzte Personal oder sonstige von der ATN nicht zu vertretende Behinderung oder Erschwerung. Hieraus entstehende zusätzliche Aufwendungen sind der ATN vom Auftraggeber zu erstatten.
- 4.6** Zahlungen des Auftraggebers haben sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu erfolgen. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die ATN über den Betrag endgültig verfügen kann.
- 4.7** Bei verspäteter Zahlung stehen der ATN Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszins zu. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich die ATN vor.
- 4.8** Wird eine Gefährdung der Zahlungsforderung der ATN durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers erkennbar, ist die ATN berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber sofort fällig zu stellen, sofern die ATN ihre Leistungen bereits erbracht hat. Dies gilt auch dann, wenn die ATN bereits Wechsel oder Schecks angenommen hat. Eine Gefährdung liegt vor, wenn eine Auskunft einer Bank oder einer Auskunftstelle die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers nahe legt. Dasselbe gilt, wenn sich der Auftraggeber mit mindestens zwei Rechnungen in Zahlungsverzug befindet. Die ATN ist in diesem Falle außerdem berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zu setzen, in welcher sie Zug um Zug gegen Erbringung der noch ausstehenden Leistungen nach ihrer Wahl entweder die Zahlung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann die ATN vom Vertrag zurücktreten. Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Auftraggebers ist die Setzung einer Nachfrist entbehrlich.
- 4.9** Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

§ 5 Durchführung der vertraglichen Leistungen

5.1 Leistungspflicht, Lieferfristen, Teillieferung

Die ATN führt die in dem Auftrag angegebenen Arbeiten in einer von ihr nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmten Reihenfolge aus. Die ATN ist zur Teillieferung berechtigt. Mangels Vereinbarung mit dem Betriebsleiter werden Verlade- und Lieferfristen nicht gewährleistet, ebenso wenig wie eine bestimmte Reihenfolge in der Abfertigung von Gütern gleicher Beförderungsart. Ein Anspruch auf Erledigung eines Auftrages zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht ohne eine solche Vereinbarung auch dann nicht, wenn ein Auftrag mit Fristbestimmung vorbehaltlos angenommen wurde.

5.2 Güterkontrollen

Die ATN ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jederzeit zu prüfen und festzustellen, ob das Gewicht, die Art und die Beschaffenheit der uns zugeführten Güter mit den Angaben in den zugehörigen Aufträgen übereinstimmen. Stattdessen kann die ATN nach ihrer Wahl vom Auftraggeber den Nachweis für die Richtigkeit dieser Angaben oder den Nachweis der Abmessungen der Güter verlangen. Die Kosten einer Prüfung fallen dem Auftraggeber zur Last, wenn sich seine Angaben als unrichtig erweisen.

Die ATN kann eine Märk- und/oder Zählkontrolle der uns zugeführten Güter ablehnen, wenn sie zu einer erheblichen Behinderung des Umschlages führen würde.

Bei palettierten Gütern ist die ATN in jedem Falle nur verpflichtet, die Anzahl der Paletten festzustellen. Dasselbe gilt auch für sonstige Großeinheiten von Gütern, die in Containern angeliefert oder umgeschlagen werden.

5.3 Übergabe an Empfangsberechtigten

Die Übergabe der Güter an den Beauftragten des Empfängers oder an einen empfangsberechtigten Frachtführer steht der Auslieferung gleich. Weiterhin steht ihr die Verladung der Güter auf LKW, in Eisenbahnwaggons, Container, Flats oder Trailer sowie die Übergabe der Güter an das Schiff gleich.

5.4 Annahmeausschlüsse

Von der Annahme sind solche Güter ausgeschlossen, die sich nach Ermessen der ATN wegen ihrer Eigenschaften, Beschaffenheit oder Verpackung zur Aufnahme nicht eignen oder einen sicheren Umschlag gefährden.

Bei der Annahme und dem Umschlag temperaturempfindlicher oder verderblicher Güter ist es Sache des Auftraggebers, die für eine sichere Behandlung der Güter notwendigen Maßnahmen rechtzeitig vor der Anlieferung bzw. Aufnahme der Güter selbst zu treffen oder eine Erledigung durch die ATN zu vereinbaren.

5.5 Verladung

Werden Güter durch Mitarbeiter der ATN verladen, so werden die Güter gemäß den Anweisungen des Fahrzeugführers gestaut. Besondere Verladeanweisungen des Auftraggebers wird die ATN befolgen, sofern der Fahrzeugführer zustimmt. Die Befestigung zum Schutz der Güter und Sicherstellung der Betriebssicherheit des Transportmittels ist nicht Bestandteil eines Verladeauftrags und unterliegt nicht dem Haftungsanspruch der ATN.

5.6 Selbsteintritt

Die ATN ist befugt, die Beförderung des Gutes durch Selbsteintritt auszuführen. Macht die ATN von dieser Befugnis Gebrauch, so treffen uns hinsichtlich der Beförderung die Rechte und Pflichten eines Frachtführers oder Verfrachters. In diesem Falle kann die ATN neben der Vergütung für ihre Tätigkeit als Spediteur auch die gewöhnliche Fracht verlangen.

5.7 Leistungshindernisse , Kündigungs- und Rücktrittsrecht

5.7.1 Ereignisse höherer Gewalt (Unglücksfälle, Verkehrssperren, Unwetter, Hoch-wasser, Feuer, Krieg, Blockaden etc.) sowie behördliche Anordnungen, etwa Ein- und Ausfuhrverbote, aber auch betriebliche Störungen wie Streik, Aussperrung und Schwierigkeiten bei der Personal- oder Materialbeschaffung, die der ATN oder ihren Zulieferern (Erfüllungsgehilfen etc.) die Erbringung der zur Vertragserfüllung erforderlichen Leistung in erheblichem Maße erschweren, unmöglich oder nur unter Verlust möglich machen, berechtigen die ATN, die Leistung um die Dauer der Behinderung – zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit – hinaus zu schieben.

5.7.2 In Fällen höherer Gewalt und bei den übrigen im vorhergehenden Absatz genannten Leistungshindernissen sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, auch wenn der Auftrag schon teilweise ausgeführt worden ist. Der ATN ist bei der Kündigung des Vertrages eine anteilige Vergütung zu zahlen, die den bisher erbrachten Leistungen entspricht.

5.7.3 Die ATN ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die in Auftrag gegebenen Arbeiten wegen der Beschaffenheit der Güter, wegen Verletzung von Informations- und Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber oder anderer dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers zuzurechnender Gründe nicht durchgeführt werden können. In diesem Fall steht der ATN das vereinbarte Entgelt und die zu ersetzenden Aufwendungen unter Anrechnung dessen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart. Statt der konkreten Berechnung kann die ATN pauschal ein Drittel des vereinbarten Entgelts verlangen.

§ 6 Gefährliche, unanbringliche, ausgeschlossene Güter

6.1 Unanbringliche und ausgeschlossene Güter

6.1.1 Die ATN kann Güter, deren Annahme oder Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, bei denen ein Verfügungsberechtigter trotz durchgeführter Nachforschungen nicht festgestellt werden kann, oder solche, deren Abgabe sonst nicht möglich ist, für Rechnung und auf Gefahr des Auftraggebers oder des Verfügungsberechtigten nach ihrem Ermessen anderweitig unterbringen.

6.1.2 Die ATN ist berechtigt, diese Güter ohne weitere Förmlichkeit bestmöglich zu verkaufen, sofern sie dem schnellen Verderb ausgesetzt sind, wenn sie nach den örtlichen Verhältnissen nicht eingelagert werden können oder wenn deren Wert durch längere Lagerung oder die daraus entstehenden Kosten unverhältnismäßig vermindert werden würde.

6.1.3 Güter, die den Betriebsanlagen der ATN ohne Anmeldung oder entgegen der Bestimmung unter Ziffer 6.1.1 zugeführt wurden, sowie Güter, die nach Ansicht der ATN als

verdorben anzusehen sind, müssen auf ihr Verlangen vom Verfügungsberechtigten entfernt werden. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, so ist die ATN nach ihrem Ermessen berechtigt, die betreffenden Güter für Rechnung und auf Gefahr des Berechtigten anderweitig unterzubringen, ohne weitere Förmlichkeiten zu verkaufen oder, sofern sich beides als untunlich erweist, zu vernichten oder vernichten zu lassen.

Der Erlös aus einem durchgeführten Verkauf wird den Verfügungsberechtigten nach Abzug der entstandenen Kosten zur Verfügung gestellt. Der Anspruch auf diesen Erlös verfällt nach zwei Jahren zugunsten der ATN.

6.2 Gefährliche Güter

Stellt sich nach Annahme eines Gutes heraus, dass es aufgrund seiner Art oder seines Zustandes nach Ermessen der ATN Menschen, die Betriebsanlagen oder andere Sachgüter gefährdet, so ist das betreffende Gut auf ihr Verlangen vom Auftraggeber auf dessen Kosten und Risiko unverzüglich zu reparieren, in andere Behältnisse umzufüllen oder zu entfernen.

§ 7 Unfallverhütung und Weisungsrecht

7.1 Personen, welche die Betriebsbereiche der ATN mit Fahrzeugen befahren oder in sonstiger Weise nutzen oder sich dort aufhalten, haben die durch Beschilderung bekannt gemachten Ge- und Verbote einzuhalten und den Weisungen des Personals der ATN Folge zu leisten. Die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.

7.2 Bei Umschlagsaktivitäten ist der Aufenthalt im Bereich der Geräte untersagt.

7.3 Ferner sind offenes Licht und Rauchen auf den Betriebsgeländen und in den Gebäuden des Auftraggebers untersagt.

§ 8 Zollamtliche Abwicklung

8.1 Die Beachtung der Zoll-, Steuer-, Eisenbahn- oder sonstigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und der Bestimmungen, die die Statistik des Warenverkehrs betreffen, ist Sache des Auftraggebers. Dieser hat insbesondere alle erforderlichen Formulare selbst auszustellen und gegebenenfalls zu ergänzen sowie die Abfertigung des Gutes und/oder der Begleitpapiere zu besorgen.

8.2 Übernimmt die ATN die zollamtliche Abfertigung ganz oder teilweise, wird die ATN insoweit nur als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers tätig. Pflichten aus diesem Tätigwerden werden hierdurch nicht begründet. Der Auftraggeber bleibt zum vollständigen Ausgleich etwa angeforderter Zölle, Steuern, Abgaben, Beiträge und Ähnlichem verpflichtet. Bei einer etwaigen Inanspruchnahme der ATN für die Zahlung dieser Zölle, Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Ähnlichem ist der Auftraggeber verpflichtet, sie auf erstes Anfordern von dieser Zahlungspflicht freizustellen.

§ 9 Schadenanzeige und Rügepflicht

9.1 Ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter ist der ATN spätestens bei der Auslieferung der Güter an den/die Empfangsberechtigten schriftlich anzuzeigen. War der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar, so hat die Anzeige innerhalb von drei Tagen nach diesem Zeitpunkt abgesandt zu sein. In der Anzeige ist der Verlust oder die Beschädigung allgemein zu kennzeichnen. Eine formularmäßige Kennzeichnung des Schadens genügt nicht.

9.2 Der Auslieferung an den Empfänger steht gleich die Übergabe der Güter an den Beauftragten des Empfängers oder an einen Frachtführer, welcher zur Empfangnahme der Güter berechtigt ist.

9.3 Der Anzeige nach 9.1 bedarf es nicht, wenn der Zustand der Güter oder deren Maß, Zahl oder Gewicht innerhalb von drei Tagen nach Ablieferung unter Hinzuziehung des für Schadensaufnahmen zuständigen Mitarbeiters der ATN, in dessen Obhut sich die Güter befinden, festgestellt und schriftlich festgehalten worden sind.

9.4 Ist ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter weder angezeigt noch in der vorstehend bezeichneten Weise festgestellt worden, so wird vermutet, dass die Güter vollständig und so ausgeliefert worden sind, wie es in den Umschlagpapieren der ATN vermerkt ist, und dass,

falls ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter nachgewiesen wird, dieser Schaden auf einem Umstand beruht, den die ATN nicht zu vertreten hat.

§ 10 Haftung

10.1 Haftung des Auftraggebers, Rücktritt

10.1.1 Der Auftraggeber haftet für jeden Schaden, der aus unrichtigen, ungenauen, ungenügenden oder verspäteten Angaben, insbesondere über Stückzahl, Gewicht, Beschaffenheit (z. B. Gefährlichkeit), durch Mängel der Güter oder ihrer Verpackung an den Gütern selbst, an den Anlagen der ATN, an den dort lagernden oder umgeschlagenen Gütern oder bei Dritten entsteht.

10.1.2 Der Auftraggeber hat ein Verschulden der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Obliegenheit zur Einreichung richtig ausgestellter Aufträge, Ladungsverzeichnisse, Ladelisten, Packlisten etc. bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie sein eigenes Verschulden.

10.1.3 Liegt eine Pflichtverletzung vor, die die ATN nicht zu vertreten hat, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag nicht berechtigt.

10.2 Haftung der ATN

10.2.1 Die ATN haftet unbeschränkt für vorsätzlich verursachte Schäden, für Schäden aufgrund grob fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.2.2 Für grob fahrlässig verursachte Schäden, die nicht unter Abs. (1) fallen, haftet die ATN beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens. Auch bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, haftet die ATN nur auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens.

10.2.3 Außer den in den Abs. (1) und (2) genannten Fällen haftet die ATN für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, nicht.

10.2.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse gelten auch für die Haftung der Organe, Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen der ATN.

10.2.5 Die ATN haftet, außer bei Vorsatz ihrer gesetzlichen Vertreter, nicht für eine Schadensverursachung bei von ihr gewährten unentgeltlichen Hilfeleistungen, zu denen sie vertraglich nicht verpflichtet ist.

10.2.6 Soweit die ATN nur den Abschluss der zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Verträge schuldet, haftet sie nur für die sorgfältige Auswahl der von ihr beauftragten Dritten.

10.2.7 In allen Fällen, in denen die ATN für Verlust oder Beschädigung des Gutes zu haften hat (Güterschäden), hat die ATN – vorbehaltlich der summenmäßigen Haftungsbegrenzungen unter § 11 – Wert- und Kostenersatz gemäß §§ 429, 430 HGB zu leisten.

10.3 Vermutetes Nichtverschulden

10.3.1 Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus der Verwirklichung einer der folgenden Gefahren entstanden sein kann:

1. Blitzschlag, Feuer, Wassereintrich, Sturm, Hagel, Explosion, Radioaktivität, Sand und andere von außen zugeführte Beaufschlagungen, die durch Dritte verursacht sind (z. B. Farbnebel), Vogelkot oder Schäden, die durch Tierbiss verursacht sind;
2. schwerer Diebstahl, Vandalismus oder Raub (§§ 243, 244, 249 StGB);
3. Verluste oder Beschädigungen von Gütern, welche vereinbarungsgemäß oder üblicherweise im Freien, in nur überdachten Lägern bzw. Lagerflächen oder in solchen Räumen untergebracht sind, in welchen den Verfügungsberechtigten und/oder ihren Beauftragten die Behandlung ihrer Güter gestattet wird;
4. Verfügungen von hoher Hand, höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder sonstige Arbeitsbehinderungen;

5. Handlungen oder Unterlassungen der Verfügungsberechtigten oder ihrer Vertreter;
6. Ver- oder Entladen der Güter durch die Verfügungsberechtigten oder ihre Beauftragten;
7. fehlende oder mangelhafte Verpackung, unzureichende oder falsche Kennzeichnung, Markierung, Maß- oder Gewichtsangaben oder nicht ausreichende Bezeichnung von Schwerpunkt- oder Anschlagstellen;
8. verborgene Mängel oder die eigentümliche natürliche Art und Beschaffenheit der Güter;

so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist.

10.3.2 In den vorgenannten Fällen haftet die ATN nur, wenn nachgewiesen wird, dass der Schaden zumindest auch auf einem ihre Haftung nach § 10.2 begründenden Verschulden beruht.

10.3.3 Ist ein Schaden sowohl auf die Verwirklichung einer der unter § 10.3.1 näher bezeichneten Gefahren als auch auf ein zur Haftung führendes Verschulden der ATN zurückzuführen, so hängt die Verpflichtung zum Schadenersatz dem Grunde nach sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes davon ab, inwieweit einerseits die unter dieser Ziffer näher bezeichneten besonderen Gefahren und andererseits das die Haftung begründende Verschulden der ATN zu dem Schaden beigetragen haben.

10.4 Verjährung

10.4.1 Gegen die ATN gerichtete Ansprüche aufgrund von Schäden, die auf eine vorsätzlich begangene Handlung oder Unterlassung der ATN zurückzuführen sind, verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.4.2 Alle Ansprüche gegen die ATN wegen eines Verlustes, einer Minderung oder einer Beschädigung der Güter oder einer in sonstiger Weise nicht ordnungsgemäßen Behandlung oder Ablieferung der Güter verjähren nach Ablauf eines Jahres nach Auslieferung bzw. Verladung der Güter. Bei in Verlust geratenen Gütern beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt, in dem sie ausgeliefert bzw. verladen werden sollten.

10.4.3 Andere als die unter § 10.4.1 und 10.4.2 genannten Ansprüche, gleichwohl aus welchem Rechtsgrund, verjähren ein Jahr nach ihrer Entstehung und Kenntnis des Gläubigers von den anspruchsbegründenden Umständen bzw. nach dem Zeitpunkt, zu dem er ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis hätte erlangen müssen.

10.4.4 Die nach den § 10.4.2 und 10.4.3 eintretende Verjährung erstreckt sich auf vertragliche wie auf außervertragliche Ansprüche jeder Art.

§ 11 Höhe der Haftung

11.1 Haftungsbeschränkungen

11.1.1 In allen eingetretenen Schadensfällen, in denen die ATN dem Grunde nach für einen eingetretenen Schaden ersatzpflichtig ist, gelten für die Höhe des zu leistenden Ersatzes die nachfolgenden Absätze (2) bis (7). Ein Schadensfall im Sinne dieser Vorschrift ist ein schadensbegründendes Ereignis, bei dem einer natürlichen oder juristischen Person ein oder mehrere Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund (deliktisch oder vertraglich), entstehen.

11.1.2 Ist für eine Beschädigung oder für einen gänzlichen oder teilweisen Verlust von Gütern Schadensersatz zu leisten, begrenzt sich dieser auf einen Betrag von zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der in Verlust geratenen oder beschädigten Güter (§ 431 Abs. 1 HGB), höchstens jedoch auf EURO 5.000,00 pro Kollo oder Ladungseinheit (Palette, Container, Fahrzeug) und auf EURO 50.000,00 pro Schadensfall. Unsere derartige Haftung ist auf EURO 250.000,00 pro Kalenderjahr und Auftraggeber begrenzt.

11.1.3 Die ATN haftet in keinem Fall für eine durch Verlust oder Beschädigung von Gütern verursachte Folge (Vermögensschaden).

11.1.4 Ist die ATN für einen nicht durch Beschädigung oder gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gutes entstandenen Schaden haftbar, beschränkt sich die Ersatzpflicht für Sachschäden aller Art auf eine Höchstsumme von EURO 100.000,00 pro Schadensfall. Unsere derartige Haftung ist auf EURO 500.000,00 pro Kalenderjahr und Auftraggeber begrenzt.

11.1.5 Ist die ATN dem Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen für einen Personenschaden haftbar, so haften wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

11.1.6 Die Haftung der ATN ist in jedem Falle, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadensereignis erhoben werden, auf EURO 2 Mio. je Schadensereignis begrenzt. Ist die Summe der Einzelansprüche, berechnet nach den Haftungshöchstgrenzen der vorstehenden Abs. (2) bis (5) höher als der Betrag von EURO 2 Mio., so wird dieser Betrag im Verhältnis der sich nach den vorhergehenden Bestimmungen errechneten Ansprüche der einzelnen Anspruchsteller anteilig verteilt. Wird die Höhe einzelner Ansprüche oder die Verteilung unter den einzelnen Anspruchsteller strittig, so kann die ATN sich von jeder Haftung gegenüber allen Anspruchstellern dadurch befreien, dass sie die insgesamt zu zahlende Höchsthaftungssumme hinterlegt.

11.1.7 Während einer Inventur festgestellte Differenzen gelten je Auftraggeber als ein Schadensfall.

11.2 Erweiterte Haftung bei Wertdeklaration

11.2.1 Die in den §§ 10 und 11 bestimmten Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern der Auftraggeber die Art und den Wert des Gutes vor dessen Anlieferung gesondert schriftlich mitgeteilt und die Wertangabe in den für das betreffende Gut übermittelten Auftrag eingetragen hat. Dasselbe gilt, sofern der Auftraggeber für den Fall des Verlustes oder einer Beschädigung des Gutes den Betrag eines besonderen Interesses vor der Anlieferung des Gutes schriftlich mitgeteilt hat und den Betrag dieses Interesses in den für das betreffende Gut übermittelten Auftrag eingetragen hat.

11.2.2 Bei Wertdeklarationen der im vorstehenden Absatz genannten Art bestimmt sich die Haftungshöchstgrenze nach dem deklarierten Wert der Güter und/oder des besonderen Interesses. Die ATN wird das wertmäßig deklarierte Gut und das wertmäßig deklarierte besondere Interesse für die Zeit ihrer Obhut über die Güter zu dem jeweils deklarierten Wert gegen die Gefahr eines Verlustes oder einer Beschädigung versichern und die Kosten als Entgeltzuschlag vom Auftraggeber erheben. Hat die ATN eine solche Versicherung abgeschlossen, ist sie von der Haftung für jeden durch diese Versicherung gedeckten und vergüteten Schaden frei. Dies gilt auch für den Fall, dass infolge ungenügender Wertangabe des Auftraggebers die Versicherungssumme hinter dem wirklichen Wert der Güter und/ oder des Interesses oder dem wirklichen Schadensbetrag zurückbleibt.

§ 12 Versicherungspflicht und Regressverzicht

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware gegen alle versicherbaren Schäden zu versichern. Er verpflichtet sich, mit seinem Versicherer einen Verzicht auf den Regress gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen zu vereinbaren.

§ 13 Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht des beauftragten Unternehmens

Die ATN hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die ihr gegen den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht geht nicht über das gesetzliche Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht hinaus. Anstelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist von einem Monat tritt in allen Fällen eine Frist von 2 Wochen. Ist der Auftraggeber in Verzug, so kann die ATN nach erfolgter Verkaufsandrohung von den in ihrem Besitz befindlichen Gütern und Werten eine solche Menge, wie nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zur Befriedigung erforderlich ist, freihändig verkaufen. Für den Pfand- oder Selbsthilfeverkauf ist die ATN berechtigt, eine Verkaufsprovision vom Nettoerlös in Höhe von ortsüblichen Sätzen zu berechnen

§ 14 Vertraulichkeit

- 14.1** Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle anvertrauten, zugänglich gemachten oder bekannt gewordenen Unterlagen, Daten, Informationen oder sonstigen Kenntnisse streng vertraulich zu behandeln, weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich zu machen und ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden.
- 14.2** Eine darüber hinausgehende Nutzung für eigene Zwecke oder für Dritte ist nur gestattet, wenn die ATN zuvor schriftlich ihr ausdrückliches Einverständnis dazu erklärt. Der Auftraggeber wird technische Informationen, insbesondere Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse oder Konstruktionen, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem der ATN zugänglich werden oder die er von der ATN erhält, ohne anders lautende Vereinbarung lediglich im Rahmen der Zusammenarbeit unter dem auf Grundlage dieser AGBO geschlossenen Vertrages verwenden und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für einen Zeitraum von 2 Jahren vertraulich behandeln.
- 14.3** Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen und Unterlagen, die dem Auftraggeber nachweislich bereits zu Beginn der Zusammenarbeit bekannt waren; nachweislich rechtmäßig von Dritten erhalten; ohne Verstoß gegen die in dieser AGBO enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt sind oder werden.
- 14.4** Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht mit den Vertragspartnern gem. §§ 15 ff AktG wirtschaftlich verbundene Unternehmen. Diesen Unternehmen sind im Falle einer Weitergabe von Informationen die gleichen Vertraulichkeitsverpflichtungen aufzuerlegen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Rechtsanwendung, Erfüllungsort und Gerichtsstand.**
- 15.1.1 Auf alle Rechtsbeziehungen zu unseren Auftraggebern findet deutsches Recht Anwendung.
- 15.1.2 Erfüllungsort ist nach Wahl unserer Wahl Neuss oder ein anderweitiger durch uns bestimmter Ort.
- 15.1.3 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, ist für alle Beteiligten Bremen. Für alle Ansprüche gegen uns ist der Gerichtsstand Bremen ausschließlich.
- 15.2 Eventuelle Teilunwirksamkeit**
- Sollten eine der vorangehenden Bestimmungen dieser AGBO ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile im Wege der Vertragsergänzung Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am Nächsten kommen.
- 15.3 Inkrafttreten**
- Die Bestimmungen dieser AGBO gelten ab dem 01.01.2010 und ersetzen alle Vorherigen.

II. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für den Hafenumschlag

§ 1 Direkter und indirekter Umschlag

- 1.1** Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, werden die umzuschlagenden Güter von der ATN zwischengelagert. Hierfür generell geeignete Güter können im Freien zwischengelagert werden.
- 1.2** Die ATN ist berechtigt, einen beantragten Direktumschlag abzulehnen, sofern ein solcher den Umschlag des betreffenden Gutes oder andere Umschlagsabläufe in einer für die ATN nicht zumutbaren Weise verzögern oder in sonstiger Weise beeinträchtigen würde. Führt die ATN auftragsgemäß einen Direktumschlag durch, so ist sie zur Kontrolle der Märkte der Güter nur verpflichtet, soweit dies im Rahmen der üblichen Handhabung des Umschlags ohne besondere Erschwernisse durchführbar ist.

§ 2 Annahme von Gütern aus dem Binnenland

- 2.1** Die ATN kann die Annahme solcher Güter ablehnen, für die der Nachweis fehlt, dass sie zum Weitertransport fest verfügt sind.

- 2.2** Werden Güter für einen bestimmten Verfrachter/Reeder angeliefert, übernimmt die ATN sie für ihn. Weiterverfügungen über diese Güter sind in diesem Falle nur mit Zustimmung des benannten Verfrachters/ Reeders möglich.
- 2.3** Werden Güter ohne Benennung des Verfrachters/Reeders angeliefert, so werden sie so lange für den Anlieferer verwahrt, bis der ATN eine anders lautende Weisung zugegangen ist.

§ 3 Annahmearschlüsse

- 3.1** Von der Annahme sind solche Güter ausgeschlossen, die sich nach Ermessen der ATN wegen ihrer Eigenschaften, Beschaffenheit oder Verpackung zur Aufnahme nicht eignen oder einen sicheren Umschlag gefährden.
- 3.2** Bei der Annahme und dem Umschlag temperaturempfindlicher oder verderblicher Güter ist es Sache des Auftraggebers, die für eine sichere Behandlung der Güter notwendigen Maßnahmen rechtzeitig vor der Anlieferung bzw. Aufnahme der Güter selbst zu treffen oder eine Erledigung durch die ATN zu vereinbaren.

§ 4 Behandlung von Gütern

- 4.1** In den der Zwischenlagerung von Durchgangsgut dienenden Schuppen und Freilagerflächen gestattet die ATN den Verfügungsberechtigten und ihren Beauftragten die Behandlung ihrer Güter in dem in den Bremischen Häfen üblichen Umfang. Dies gilt nicht für Güter, die Spezialumschlagsanlagen oder solchen Anlagen der ATN zugeführt worden sind, in denen eine Behandlung ausschließlich durch die ATN erfolgt.
- 4.2** Die Verfügungsberechtigten haben die von ihnen besichtigten oder bearbeiteten Güter wieder ordnungsgemäß zusammenzustellen oder aufzustapeln sowie notwendige Aufräumarbeiten durchzuführen, andernfalls wird dies für Rechnung der Verfügungsberechtigten durch die ATN veranlasst.
- 4.3** Umschlagsvorbereitende Arbeiten, insbesondere das Zusammenstellen von Gütern zu Einheiten auf bzw. in Lade- oder Transportmitteln (Paletten, Container, Trailer etc.) sowie das Auflösen solcher Lade- oder Transporteinheiten einschließlich aller dazugehöriger Nebentätigkeiten (Laschen, Entlaschen etc.) werden von der ATN ausgeführt.
- 4.4** Sofern nach Ermessen der ATN bei angelieferten Gütern zu deren Erhaltung, Reparatur oder zur Verstärkung ihrer Verpackung Ausbesserungs- oder Sicherungsmaßnahmen oder sonstige Arbeiten erforderlich sind, kann sie solche Leistungen für Rechnung des Verfügungsberechtigten ausführen bzw. ausführen lassen, sofern der Auftraggeber oder der Verfügungsberechtigte nicht rechtzeitig erreichbar ist, um derartige Maßnahmen selbst zu veranlassen.

§ 5 Liegeplätze

- 5.1** Unbeschadet der Liegeplatzzuweisung durch das Hafenamts bzw. den Hafenskapitän bleibt jeder Schiffsführer dafür verantwortlich, dass sein Schiff die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Einnahme des zugewiesenen Hafenliegeplatzes dauerhaft erfüllt.
- 5.2** Im Interesse einer optimalen Ausnutzung der Anlagen der ATN sowie der Gewährleistung eines reibungslosen Verkehrs kann die ATN verlangen, dass Schiffe den ihnen zugewiesenen Liegeplatz unmittelbar nach Erledigung der Umschlagsarbeiten verlassen. Sie kann auch verlangen, dass das Schiff zu einem anderen Liegeplatz verholt wird, falls dies aus güterspezifischen Gründen erforderlich ist, oder falls das Schiff oder die schiffsseitig eingesetzten Stauer ihre Obliegenheiten infolge Personalmangels, Verweigerung angeordneter Mehrarbeit oder aus sonstigen Gründen, einschließlich solcher höherer Gewalt, nicht ordnungsgemäß erfüllen. Für die dem Schiff hieraus entstehenden Nachteile ist die ATN nicht verantwortlich.
- 5.3** Kommt ein Schiff den Weisungen der ATN nicht nach, so ist die ATN nach Abstimmung mit der Hafenbehörde/Hafenskapitän berechtigt, die angeordneten Maßnahmen für Rechnung und auf Gefahr des Schiffes durch Dritte ausführen zu lassen.

§ 6 Schiffsvetreter

Mit dem für das Schiff tätigen Agenten/Schiffsvetreter getroffene Vereinbarungen sind für das Schiff in gleicher Weise verbindlich wie Vereinbarungen mit dessen Kapitän.

§ 7 Schiffsabfertigungen

- 7.1** Für das Laden und Löschen von Schiffen sind Ladungsverzeichnisse (Ladelisten etc.) so rechtzeitig einzureichen, dass die ATN die erforderlichen Umschlagsdispositionen treffen kann. Ladende und löschende Schiffe haben ihre Tätigkeiten in der Luke oder an Deck so einzurichten, dass die Arbeiten an der Kaje keine Verzögerung oder Unterbrechung erleiden. Die ATN kann verlangen, dass Schiffe bis zum Abschluss ihrer Abfertigung ununterbrochen arbeiten.
- 7.2** Das Laden und Löschen mit eigenen Hebezeugen des Schiffes ist nur im Ausnahmefall und mit ausdrücklicher Einwilligung der ATN gestattet.

§ 8 Ladungsverzeichnis

- 8.1** Bei konventionell transportieren Importgütern müssen in dem vom Schiff gemäß Ziffer 4.5.1 einzureichenden Ladungsverzeichnis Markierung, Stückzahl, gefährliche Eigenschaften, Verpackungsart sowie Art, Beschaffenheit und Gewicht der Güter – und bei Maßgütern auch deren Rauminhalt – angegeben sein. In dem Verzeichnis aufgeführte Gefahrgüter müssen nach näherer Maßgabe der Ziffern 2.6.4 und 2.6.5 besonders gekennzeichnet werden. Das Ladungsverzeichnis gilt bis zum Vorliegen separater Aufträge als Auftrag für das Löschen und die Aufnahme der Güter als Durchgangsgut. Die Aufnahme erfolgt nach Ermessen der ATN in Schuppen und/ oder auf Freilagerflächen.
- 8.2** Ist ein mit Freistellungsvermerk des Schiffsvetreter/Schiffsmaklers versehener Auftrag „Löschen“ bei der ATN eingereicht und von dieser angenommen worden, so gilt der Auftraggeber auch dann als alleiniger Verfügungsberechtigter der im Auftrag bezeichneten Güter, wenn diese bereits aufgrund eines vom Schiff eingereichten Ladungsverzeichnisses gelöscht und in die Anlagen der ATN aufgenommen worden sind. Mit der Einreichung eines Auftrages nach Satz 1 verpflichtet sich der Auftraggeber gegenüber der ATN, für die im Auftrag genannten Güter auch die Kosten des Löschens und der Aufnahme in die Anlagen der ATN zu tragen, und zwar ungeachtet der fortbestehenden Kostenpflicht desjenigen, der Veranlasser dieser Leistungen war.

§ 9 Beladen von Schiffen

- 9.1** Mit eigener Kraft bewegte Ladungseinheiten werden von der ATN an den schiffsseitig vorgegebenen Stauplatz an Bord des Schiffes verbracht. Entsprechendes gilt für Container, Flats, Trailer und andere Ladungsträger.
- 9.2** Konventionell befördertes Ladungsgut wird von der ATN mit geeignetem Gerät an Bord des Schiffes verbracht. Jede Hieve gilt mit dem vollständigen Passieren der Schiffsrelling als vom Schiff übernommen. Alle nach diesem Zeitpunkt liegenden, der Verbringung der Güter an den endgültigen Stauplatz dienenden Tätigkeiten der ATN einschließlich des weiteren Geräteeinsatzes erfolgen im Auftrag des Schiffes. Die Hebezeuge der ATN arbeiten im Schiffsbereich ab und bis Relling nach den Einweisungen der vom Schiff Beauftragten; das Schiff hat demgemäß für verantwortliche Zeichengebung durch einen Signalmann zu sorgen. Dem Schiff obliegen ferner eigenverantwortlich die erforderlichen Hilfsmaßnahmen, wie z. B. das Führen des Gutes beim Fieren und das Abnehmen des Gutes vom Kranhaken.
- 9.3** Auf Verlangen der ATN ist deren Mitarbeitern der Zutritt zu jenen Schiffsbereichen zu gewähren, in denen die ATN mit ihren Hebezeugen arbeitet. Die Eigenverantwortlichkeit des schiffsseitig eingesetzten Personals für die ihm obliegenden Tätigkeiten wie z. B. die Zeichengebung bleibt hierdurch unberührt.

§ 10 Verladung, Befestigung, Verladeanweisungen

- 10.1** Werden die Güter durch die ATN auf Schiffe verladen, so werden die Güter gemäß den Anweisungen des Schiffsführers oder dessen Beauftragten gestaut.
- 10.2** Die Befestigung zum Schutz der Güter und Sicherstellung der Betriebssicherheit des Schiffes ist nicht Gegenstand des Verladeauftrags. Ein entsprechender Haftungsanspruch des Auftraggebers besteht nicht.

- 10.3** Verladeanweisungen des Auftraggebers hat die ATN zu befolgen, sofern sie deren Gültigkeit oder Änderung schriftlich bestätigt hat und der Schiffs- bzw. Fahrzeugführer zustimmt. Die ATN ist nicht verpflichtet, Planungsunterlagen und Verladevorschriften, die sie vom Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen erhält, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

§ 11 Löschen von Schiffen

- 11.1** Mit eigener Kraft bewegte Ladungseinheiten, Container, Flats, und Trailer werden von der ATN gelöscht und an Land verbracht.
- 11.2** Werden von der ATN in Containern, Flats oder auf Trailern gestaute Güter nicht ausgepackt, hält sie den Gewahrsam an den Gütern für das löschende Schiff bis zur Auslieferung an den Empfänger bzw. bis zur Weiterverladung der Container, Flats oder Trailer auf das Anschlusstransportmittel.
- 11.3** An den in Containern, Flats oder auf Trailern gestauten Gütern, die im Auftrag eines Schiffsvertreters/Schiffsmaklers von der ATN ausgepackt werden, hält sie bis zum beendeten Auspacken an jeder Sendung den Gewahrsam für das Schiff. Nach diesem Zeitpunkt gelten die ausgepackten Güter als von der ATN übernommen; sie werden dann gleichbehandelt wie von ihr aus Schiffen übernommene konventionell transportierte Güter.
- 11.4** Konventionell transportierte Güter sind zum Zwecke des Löschens durch die schiffsseitigen Stauer in der Luke oder an Deck so an den Hebezeugen anzuschlagen, dass Kranhaken und Kranseil beim Hieven senkrecht stehen. Das Schiff hat die einzelnen Konnossementspartien separiert und in sich geschlossen sowie in möglichst gleichen Hieven herzugeben.
- 11.5** Die Güter gelten – vorbehaltlich näherer Feststellungen über Stückzahl, Zustand etc. – mit dem Passieren der Schiffsreling als von der ATN übernommen. Ergänzend finden die Regelungen aus Ziffer 11.3 Anwendung.
- 11.6** Beim Umschlag konventionell transportierter Güter ist das **Schiff** darüber hinaus für die laufende Überwachung des Umschlagsgeschirrs beim Anschlagen der Güter im Schiff verantwortlich.
- 11.7** Bei den von ihm aus Seeschiffen übernommenen Gütern übernimmt die ATN nicht die dem Verfrachter obliegende Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft des Gutes. Auch ist sie nicht verpflichtet, den Empfänger über etwaige Abweichungen bezüglich Maß, Gewicht, Markierung oder Bezeichnung der Güter zwischen den Angaben in den Ladungspapieren und den tatsächlichen Gegebenheiten Mitteilung zu machen.

§ 12 Landseitige Auslieferung und Verladung

- 12.1** Die ATN ist berechtigt, die Auslieferung und eine Behandlung von mit Schiffen angebrachten Gütern bis zur endgültigen Löschung des betreffenden Schiffes zu verweigern, sofern andernfalls nach ihrem Ermessen die ordnungsgemäße Durchführung des Löschgeschäftes und die erforderliche Übersicht über die zu liefernden Partien beeinträchtigt werden würde.
- 12.2** Die ATN liefert die Güter an denjenigen aus, der neben dem von ihm einzureichenden Auslieferungs- und/oder Verladeauftrag eine Freistellungserklärung des Schiffsvertreters/Schiffsmaklers vorlegt, die den Auftraggeber als legitimierten Empfänger ausweist.
- 12.3** Die Auslieferung der Güter erfolgt nur gegen Entrichtung aller für sie bei der ATN angefallener Entgelte.
- 12.4** Die auszuliefernden Güter werden von der ATN auf den von ihr bestimmten Plätzen nach näherer Maßgabe der Ziffern 4.3 und 4.4 auf Landtransportmittel verladen.

§ 13 Packen von Containern, Flats und Trailern

Übernimmt die ATN das Verladen/Packen von konventionell angelieferten Ladungsgütern in Container, Flats oder auf Trailer, so gilt hinsichtlich jedes Packstücks dessen Verladung in Container, Flats oder auf Trailer als Übergabe an den Verfügungsberechtigten der vorgenannten Ladungsträger. Für diesen hält die ATN den Gewahrsam an dem jeweiligen Packstück bis zum Absetzen des

bepackten Containers, Flats oder Trailers an Bord des den Transport ausführenden Schiffes.

III. Abschnitt Besondere Bestimmungen für den Transport

§ 1 Haftung

- 1.1. Die ATN haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für transportbedingte Schäden, die durch Verlust oder Beschädigung an den Gütern in der Zeit von der Übernahme bis zur Auslieferung entstehen. Für Güterschäden, die vor Übernahme entstanden sind oder nach beendeter Ablieferung festgestellt werden, wird nicht gehaftet.
- 1.2. Für fehlende Zubehörteile besteht nur dann Haftung, wenn diese in einer am Gut befindlichen Dokumentation in Klarschrift aufgeführt sind und somit überprüfbar sind.
- 1.3. Die ATN ist für Schäden unter Wachs, Folie oder Verpackungen der Güter nicht verantwortlich.
- 1.4. Im Falle des Transportes von Gebrauchtwagen übernimmt die ATN keine Haftung für typische Gebrauchtsuren an den Fahrzeugen.
- 1.5. Die Haftung ist der Höhe nach entsprechend § 11 des Allgemeinen Teils dieser AGBO beschränkt.

§ 2 Schadensanzeige

- 2.1 Bei der Übernahme Güter zum Transport werden die Güter durch die ATN auf äußerlich leicht erkennbare Schäden überprüft und in einem Entlastungsbeleg schriftlich festgehalten vermerkt.
- 2.2 Bei Ablieferung beim Handel während der Geschäftszeit hat der Empfänger die Güter auf Schäden zu überprüfen und sofort im Frachtbrief zu vermerken. Darüber hinaus ist der ATN durch den Empfänger am Tage der Ablieferung eine schriftliche Schadensanzeige zu übersenden. Spätere Reklamationen werden nicht mehr berücksichtigt. Der Gefahrenübergang erfolgt mit der Übergabe des Gutes und Abzeichnung des Frachtpapiers durch den Empfänger.
- 2.3 Erfolgt die Ablieferung durch die ATN außerhalb der Geschäftszeiten des Empfängers (so genannte Nachtlieferung), müssen Schäden, Falsch- /Fehllieferungen durch den Empfänger bis 12.00 Uhr an den auf den Abliefertag folgenden Arbeitstag an die ATN schriftlich gemeldet werden. Spätere Reklamation werden nicht mehr berücksichtigt. Der Gefahrenübergang findet bei Nachtlieferungen von Fahrzeugen mit dem Abstellen des Fahrzeugs und dem deponieren der Frachtpapiere und des Fahrzeugschlüssels im Schlüsseldepot statt.

IV. Abschnitt Besondere Bestimmungen für speditionelle Leistungen

Speditionelle Leistungen erbringen wir auf der Grundlage der jeweils geltenden ADSp. Im Fall des Widerspruchs zwischen diesen AGBO und den ADSp haben diese Regelungen Vorrang.

V. Abschnitt Besondere Bestimmungen für die technische Bearbeitung von Fahrzeugen

§ 1 Sicherheiten

- 1.1 Alle gelieferten Waren (wie zum Beispiel Zubehör- und Ersatzteile) bleiben bis zur vollständigen unanfechtbaren Bezahlung Eigentum der ATN (Vorbehaltsware).
- 1.2 Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgt für die ATN als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne jedoch die ATN zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Abs. 1.1.

- 1.3** Erlischt das Eigentum der ATN durch Verarbeitung, Verbindung und/oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren, steht ihr das Eigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum der ATN durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber der ATN bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für die ATN. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsrechte im Sinne von Abs. 1.1
- 1.4** Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist und Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den Abs. 1.3 bis 1.7 auf die ATN übergehen. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die ATN ab. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht von der ATN verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweilig veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen die ATN Miteigentumsanteile gem. Abs. 1.3 haben, gilt die Abtretung der Forderungen in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
- 1.5** Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf durch die ATN einzuziehen. Die ATN wird von dem Widerrufsrecht nur Gebrauch machen, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder ihr Umstände bekannt werden, die nach ihren pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern. Zur Abtretung der Forderungen – einschließlich des Forderungsverkaufs an Factoring-Banken – ist der Auftraggeber nicht berechtigt, es sei denn, er erlangt endgültig den Gegenwert der Forderung. Auf Verlangen der ATN ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern dieser die Unterrichtung nicht selbst vornimmt – und ihr die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- 1.6** Soweit die ATN den Eigentumsvorbehalt geltend macht, gilt dies nur dann als Rücktritt vom Verträge, wenn sie diesen ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Auftraggebers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtung aus diesem oder einem anderen Verträge nicht erfüllt.
- 1.7** Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen davon gelten bis zur vollständigen Freistellung auch aus Eventualverbindlichkeiten, die die ATN im Interesse des Auftraggebers eingegangen ist.

§ 2 Bearbeitungstermine, Bearbeitungsfristen, Fertigstellung

- 2.1** Die ATN ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, und tritt dadurch eine Verzögerung ein, benennt die ATN einen neuen Fertigstellungstermin.
- 2.2** Die technische Bearbeitung von Fahrzeugen steht unter dem Vorbehalt vollständiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Verzögerung oder Nichtbelieferung ist durch die ATN verschuldet. Eine Verbindlichkeit für rechtzeitige Beförderung übernimmt die ATN nicht.
- 2.3** Wenn die ATN einen Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht aufgrund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadensersatz.

§ 3 Gewährleistung

- 3.1** Die ATN haftet für die ordnungsgemäße Ausführung von technischen Fahrzeugbearbeitungen 12 Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Fertigmeldung an den Auftraggeber. Dazu wird der Auftraggeber die ATN unverzüglich über Fehler, die während der Gewährleistungszeit auftreten, unter Angabe aller bekannten Einzelheiten schriftlich oder fernschriftlich in Kenntnis setzen.

- 3.2** Die ATN ist berechtigt, nach eigenem Ermessen, anstelle der Lieferung von Ersatzteilen defekte Bauteile vollständig auszutauschen.
- 3.3** Erneuert oder ersetzt die ATN von ihr eingebaute Zubehör- oder Ersatzteile gehen diese in ihr Eigentum über. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Bauteile auf Anforderung an die ATN herauszugeben. Die Kosten des Rücktransportes dieser Bauteile trägt die ATN.
- 3.4** Ist die ATN mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug, so hat der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer uns für die Mängelbeseitigung gesetzten angemessenen Frist das Recht, den aufgetretenen Mangel entweder selbst auf Kosten der ATN zu beseitigen oder den Preis entsprechend zu mindern. Gleiches gilt, wenn der ATN die Behebung des Mangels unmöglich ist.
- 3.5** Für Gebrauchtwagen typische Gebrauchtsuren übernimmt die ATN keine Haftung.
- 3.6** Alle weiteren, über die vorstehend geregelten Gewährleistungsansprüche hinausgehenden Ansprüche des Auftraggebers wegen Fehler der technischen Bearbeitung sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für sämtliche Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verletzung von Personen oder wegen Schäden, die nicht an den bearbeiteten Fahrzeugen entstanden sind oder für entgangenen Gewinn oder sonstige vom Auftraggeber erlittenen Nachteile.